



wie's läuft

Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach
Der Präsident des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 48

40002 Düsseldorf



Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Auskunft erteilt
Herr Kühr

Telefon 0 22 61/36-0 Teiefax
Durchwahl 36- 207 0 22 61/36- 8207 Datum
11.12.2003

Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss und Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung am 18.12.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung unserer Stellungnahme an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.10.2203 (s. Vorl. 13/2441) beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1:

Aus Sicht des Aggerverbandes gibt es keine stichhaltige ökologische Begründung für die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes.

Zum einen sind in Nordrhein-Westfalen genügend Ressourcen vorhanden, um den Wasserbedarf zu decken. Eine Schonung der Wasservorkommen in NRW ist durch die Einführung einer verhaltenssteuernden Lenkungsabgabe nicht angezeigt. Selbst die Situation in diesem Sommer, als ein erhöhter Bedarf an Trinkwasser zu verzeichnen war, hat nicht zu einer Wasserknappheit geführt. Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen konnte zu jeder Zeit in ausreichendem Maße mit Wasser versorgt werden.

Außerdem beinhalten die heutigen Preise schon alle Umweltkosten, so dass die Forderung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, für Wasser kostendeckende Preise zu verlangen, bereits jetzt erfüllt ist.

Schon jetzt leisten eine Reihe von Wasserverbänden überobligatorische Leistungen zum Ressourcenschutz. Diese Leistungen werden bereits von den Mitgliedern über die Verbandsbeiträge abgegolten.

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Internetadresse: www.aggerverband.de – E-Mail: info@aggerverband.de

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, Konto 271312 (BLZ 384 600 00) • Kreissparkasse Köln, Konto 0341000895 (BLZ 370 502 99)
Deutsche Bank AG Gummersbach, Konto 0100065 (BLZ 384 700 91) • Sparkasse Wiehl, Konto 372227 (BLZ 384 524 90)
Post giro Köln, Konto 3662-504 (BLZ 370 100 50)



Frage 2:

Der Aggerverband würde bei der Einführung des Wasserentnahmeentgeltes mit rd. 1,3 Mio. € zusätzlich belastet, wenn man von einer jährlichen Wasserentnahme von 26 Mio. m³ (Entnahmemenge 2002) ausgeht.

Da der Aggerverband kostendeckende Preise erheben muss, muss dieser Betrag auf die Kunden umgelegt werden. Dies führt zu einer Belastung der Privatkunden und der Industriekunden.

Die Regelung einer Abgabe auf die Wasserentnahme ist nicht empfehlenswert. Wenn schon eine Abgabe erhoben werden soll, ist es sinnvoller, diese auf die abgegebene Menge zu beziehen. Die jetzige Regelung berücksichtigt die Differenz, die aus dem Filterrückspülwasser und den Leitungsverlusten resultiert, nicht. Diese Differenz beläuft sich auf etwa 10%.

Zumindest das Filterrückspülwasser sollte wie Wasser, das für Wasserkraft entnommen wird, behandelt werden, und von der Entgelterhebung ausgenommen werden, zumal dieses Wasser dem Wasserkreislauf wieder in vollem Umfang zugeführt wird.

Die Wasserverkaufspreise sind aus verschiedenen Gründen in der Region bereits jetzt schon sehr hoch. Eine zusätzliche Belastung, aus rein fiskalischen Erwägungen, wird vor Ort nur gegen Widerstand durchzusetzen sein.

Dem Aggerverband gehören auch Industrieunternehmen als Mitglieder an. Es sind Industriebetriebe, die für Ihre Produktion Wasser benötigen. Diese Mitglieder werden durch das Wasserentnahmeentgelt zusätzlich belastet. Die Abgabe ist für die hiesigen Unternehmen - etwa im Vergleich zu Hessen - ein Standortnachteil, der sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt.

Wie sich die Einführung der Abgabe auf die Arbeitsplätze auswirken werden, kann von dieser Seite nicht beurteilt werden, dies ist branchenabhängig.

Fragen 3 und 4

Eine Beantwortung der Fragen 3 und 4 ist durch den Aggerverband nicht möglich, da sie sich auf das produzierende Gewerbe bzw. Industrieunternehmen beziehen.

Frage 5:

Der neue Gesetzentwurf sieht für die Anrechnung von Kooperationskosten mit der Landwirtschaft auf das Wasserentnahmeentgelt zwei Alternativen vor.



Der Aggerverband präferiert die Variante 1, die keine Deckelung der Anrechenbarkeit zur Folge hat. Dies bedeutet zum einen eine einfachere verwaltungsmäßige Handhabung der Anrechnung des Wasserentnahmeentgeltes und zum anderen eine vollständige Anrechnungsmöglichkeit der anrechenbaren Aufwendungen.

Auch die Klarstellung, welche Aufwendungen überhaupt angerechnet werden können, erleichtert zumindest die finanzielle Abwicklung der Kooperationen. Die Refinanzierung der Kooperation ist bei dieser Alternative gesichert.

Bei einer vollständigen Übernahme der Kooperationskosten in Variante 1 würde zumindest aus Sicht des Aggerverbandes die Kooperation mit der Landwirtschaft beibehalten werden können.

Gegen Variante 2 spricht aus Sicht des Aggerverbandes zum einen der lange Ausgleichszeitraum. Es herrscht über eine längere Zeit Ungewißheit darüber, welche Aufwendungen ausgeglichen werden. Zum anderen wird das Vor-Ort-Prinzip aufgeweicht. In die Anrechnung werden auch Maßnahmen einbezogen, die außerhalb der jeweiligen Kooperationsgebiete liegen. Der Verwaltungsaufwand würde bei dieser Variante erhöht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand
In Vertretung

Dr. Lothar Scheuer
stellv. Vorstand